

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im März 2018

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein **Professorentitel** kann Ausdruck herausragender fachlicher Kompetenz sein. Dennoch kann der Erwerb eines solchen Titels erheblich privat mitveranlasst sein. Wir zeigen, warum der **Betriebsausgabenabzug** im Fall eines Zahnarztes gescheitert ist. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einen Vorlagebeschluss zu der Frage vor, ob medizinische Analysen eines **Facharztes** für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik **umsatzsteuerfrei** sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Grundregeln des **Sonderausgabenabzugs** für Spenden.

#### Gastprofessur

### Kein Betriebsausgabenabzug für ungarischen Titel

Für **berufliche Weiterbildungen** werden häufig erhebliche Aufwendungen in Kauf genommen, sei es in Form von Zeit, Seminargebühren, Studienplatzkosten, Kosten einer doppelten Haushaltsführung oder auch Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen. Sofern diese Aufwendungen mit der aktuellen oder künftigen beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, erkennen die Finanzämter sie regelmäßig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an.

Im Einzelfall kann allerdings streitig sein, was als berufliche Weiterbildung anzusehen ist. So hat zum Beispiel ein Zahnarzt vergeblich versucht, Aufwendungen (über 47.000 €), die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gastprofes-

sorentitels entstanden waren, als Betriebsausgaben geltend zu machen. Er hatte mit Hilfe einer Dienstleisterin an einer ungarischen Universität eine geringfügige und unentgeltliche Tätigkeit als Gastprofessor aufgenommen und durfte diesen Titel (nach einem Rechtsstreit darüber) anschließend auch in Deutschland führen. Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben anzuerkennen, weil sie der **ohne Einkünfteerzielungsabsicht** betriebenen Tätigkeit in Ungarn zuzuordnen seien.

Auch vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte der Zahnarzt keinen Erfolg. Anders als bei einer Habilitation habe er nicht in erster Linie Wissen, sondern allein die Titelbezeichnung als solche erwerben wollen, die zudem keine Voraussetzung für die Erzielung zahnärztlicher Einkünfte sei. Der betrieblich nutzbare Prestigegewinn durch den Titel habe daher eine nicht zu vernachlässigende **private Mitveranlassung**. Im Streitfall konnte das FG nicht erkennen, nach welchem Maßstab private und berufliche Veranlassung

#### In dieser Ausgabe

- Gastprofessur:** Kein Betriebsausgabenabzug für ungarischen Titel ..... 1
- EuGH-Vorlage:** Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei? ..... 2
- Haushaltersparnis:** Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind ..... 2
- Außergewöhnliche Belastungen:** Lesbische Paare können Ausgaben für In-vitro-Fertilisation absetzen .. 2
- Anrufungsauskunft:** Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen ..... 3
- Steueränderungen:** Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten ..... 3
- Steuertipp:** Was ist bei Spenden zu beachten? ..... 4

hätten aufgeteilt werden können. Ist eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen nicht möglich, gilt ein generelles Abzugsverbot. Der Zahnarzt konnte die Aufwendungen daher auch nicht anteilig als Betriebsausgaben absetzen.

**Hinweis:** Sie haben Fragen zur Beurteilung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Weiterbildungen? Gerne besprechen wir Ihre Situation ganz konkret und zeigen Ihnen Ihre steuerlichen Möglichkeiten auf.

#### EuGH-Vorlage

### **Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei?**

Im medizinischen Sektor sind zwei Umsatzsteuerbefreiungen von zentraler Bedeutung:

- **Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin, die bei der Ausübung ärztlicher und arztähnlicher Berufe durchgeführt werden, sind nach den europarechtlichen Vorgaben steuerfrei zu stellen.
- **Krankenhausbehandlungen** und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von vergleichbaren anderen anerkannten Einrichtungen bewirkt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerfrei zu belassen. Das gilt auch für medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten und klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik vor, der medizinische Analysen für eine Labor-GmbH angefertigt hatte. Letztere erbrachte Laborleistungen für niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Das Finanzamt hatte dem Facharzt die **Umsatzsteuerbefreiung** für Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin verwehrt. Das dafür erforderliche persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient habe hier nicht vorgelegen.

Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dieser Sache betraut. Über das Vorabentscheidungsersuchen soll geklärt werden, ob die europarechtliche **Steuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen** im Bereich der Humanmedizin nur greift, wenn auch die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen erfüllt sind.

Der BFH ist der Ansicht, dass die Leistungen des Facharztes als Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei gestellt wer-

den müssen. Sofern der EuGH diese Steuerbefreiungsvorschrift für anwendbar hält, muss er zudem darüber entscheiden, ob die Befreiung ein **persönliches Vertrauensverhältnis** zwischen Patient und Arzt voraussetzt.

#### Haushaltersparnis

### **Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind**

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine **„Haushaltersparnis“** gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird dabei vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €) herangezogen. Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen**, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stufte aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damals geltenden Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein.

#### Außergewöhnliche Belastungen

### **Lesbische Paare können Ausgaben für In-vitro-Fertilisation absetzen**

Kosten der künstlichen Befruchtung einer unfruchtbaren Frau sind auch dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn sie in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte eine lesbische unfruchtbare Frau, die sich 2011 in einer Klinik in Dänemark einer In-vitro-Fertilisation unterzogen hatte. Die heterologe Befruchtung verursachte Kosten von insgesamt 8.500 €. Der BFH hat die Kosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Für den steuerlichen Abzug sei allein maßgeblich, dass die Behandlung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Einklang stehe. Kosten für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung dürften daher als

außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** entsprechen.

#### Anrufungsauskunft

### Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Um sich nicht dem Risiko auszusetzen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen.

**Hinweis:** Über eine solche Auskunft lässt sich zum Beispiel klären, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Das Bundesfinanzministerium hat die **zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft** zusammengefasst. Danach gilt Folgendes:

- Eine Anrufungsauskunft können nicht nur Arbeitgeber einholen, sondern auch Arbeitnehmer oder Dritte, die Arbeitgeberpflichten erfüllen oder für eine Lohnsteuerhaftung in Betracht kommen (z.B. Vermögensverwalter und gesetzliche Vertreter).
- Die Bindungswirkung der Anrufungsauskunft erstreckt sich auf das gesamte Lohnsteuerabzugsverfahren, so dass der Arbeitgeber auch nicht über eine Lohnsteuerpauschalierung zur Steuerzahlung herangezogen werden kann. Bis in das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers reicht die Bindungswirkung aber nicht. Das Finanzamt kann also zu wenig gezahlte Lohnsteuer später über den Einkommensteuerbescheid direkt vom Arbeitnehmer nachfordern.
- Der Antrag auf Anrufungsauskunft muss konkrete Rechtsfragen aufwerfen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.
- Das Finanzamt kann seine Anrufungsauskunft von vornherein mit einer zeitlichen Befristung versehen, so dass sich der Antragsteller nur für eine bestimmte Zeit auf die Aussagen be-

rufen kann. Auch darf die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden. Die Bindungswirkung entfällt zudem automatisch, wenn der Gesetzgeber die Rechtsvorschriften ändert, auf denen die Auskunft beruht.

- Antragsteller haben ein Recht darauf, dass das Finanzamt ihren Antrag auf Anrufungsauskunft bearbeitet. Per Einspruch oder Klage können sie eine inhaltliche Überprüfung der ihnen erteilten Auskunft erreichen. Die Steuergerichte überprüfen aber nur, ob das Finanzamt den dargestellten Sachverhalt richtig erfasst und keine evidenten Fehler in seine rechtliche Beurteilung eingebaut hat.

**Hinweis:** Eine Anrufungsauskunft entfaltet nur dann die gewünschte Bindungswirkung, wenn der vorgetragene Sachverhalt dem später umgesetzten entspricht. Kommt es hierbei zu Abweichungen, ist das Finanzamt nicht mehr an seine Aussagen gebunden, so dass es Lohnsteuer im Haftungsweg nachfordern kann. Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

#### Steueränderungen

### Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektorkorke knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der letzte Jahreswechsel wurde von zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen begleitet:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuer an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

**Hinweis:** Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Bei 2018 gestellten Anträgen wird es nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitsmittel (z.B. Laptops) konnten bis einschließlich 2017 nur dann sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung abschreiben lassen.
- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nachweisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine Belegvorhaltepflicht geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

## Steuertipp

### Was ist bei Spenden zu beachten?

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Damit das Finanzamt des Spenders diese „milde Gabe“ anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat dargelegt, welche Grundsätze für den Spendenabzug gelten:

- **Art der Spende:** Spenden können in Form von Geld, Sachleistungen oder durch den Verzicht auf eine zuvor vereinbarte Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsspende) bewirkt werden.
- **Wert der Spende:** Wird Geld gespendet, lässt sich der Wert der Spende eindeutig beziffern. In diesem Fall ist der nominale Geldbetrag

abzugsfähig. Bei Sachspenden muss in der Regel der Markt- oder Verkehrswert angesetzt werden. Bei neuen gespendeten Gegenständen ist dieser Wert leicht zu ermitteln, da er identisch mit dem Einkaufspreis ist, den der Spender durch den Kaufbeleg nachweisen kann. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Preis ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob auf dem Markt überhaupt jemand einen solchen Gegenstand kaufen würde. Wer seinen Arbeitseinsatz an einen Verein spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich eine angemessene Vergütung vereinbaren - und später auf das Geld verzichten. Die ausbleibende Vergütung für geleistete Dienste ergibt dann den abzugsfähigen Spendenbetrag.

- **Spendennachweis:** In der Regel muss dem Finanzamt die Spende durch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden. Bei Spenden in Katastrophenfällen und Spendenbeträgen bis 200 €, die an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien fließen, gilt eine vereinfachte Nachweisführung: Diese milden Gaben können dem Finanzamt per Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking) nachgewiesen werden, sofern darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind. Sogar Spenden über Onlinezahlungsdienste (z.B. PayPal) sind zulässig.

**Hinweis:** Daneben gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Diese sind bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 1.650 €). Die jährlichen Beträge für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - und zwar ebenfalls bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen